

Leserservice

Wichtige Steueränderungen 2009 und 2010

Zu den am **1. Januar 2009** in Kraft getretenen Regelungen zählen:

- Umfassende **Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer** mit einer verkehrswertorientierten Bewertung aller Vermögensklassen und Begünstigung von Produktivvermögen.
- Neuregelung der Kapitalbesteuerung und Einführung einer einheitlichen **Abgeltungsteuer**: Unter den einheitlichen Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) fallen ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich alle Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinserträge aus Geldanlagen, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Investmentfonds, Termingeschäften und Zertifikaten. Da zeitgleich insbesondere Gewinne aus Wertpapiergeschäften sowie aus dem Verkauf von Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ebenfalls zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen rechnen, wird auch darauf Abgeltungssteuer fällig – und zwar unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere und Anteilsscheine.
- Ablösung des **Halbeinkünfteverfahrens** für bestimmte Einkünfte im Privatvermögen durch die 25-prozentige Abgeltungsteuer und im Betriebsvermögen durch das sogenannte Teileinkünfteverfahren. Damit bleiben beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften künftig nicht mehr zur Hälfte, sondern nur noch zu 40 Prozent steuerfrei.
- Auf schriftlichen Antrag kann das zuständige Finanzamt eine **Auslagerung der Buchführung** und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen – unter anderem - in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewilligen, sofern sich der Steuerpflichtige in der Vergangenheit „kooperativ gezeigt“ hat und ein Datenzugriff der Außenprüfung auch weiterhin in vollem Umfang möglich bleibt. Wird die elektronische Buchführung jedoch ohne Bewilligung ins Ausland verlagert, droht ein Zwangsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro.
- Gleiches gilt bei **Verstößen gegen das Datenzugriffsrecht der Finanzbehörden**: Kommt der Steuerpflichtige einer Aufforderung zur Einräumung des Datenzugriffs, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, darf ebenfalls ein Zwangsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro verhängt werden.
- Befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter: Die degressive Abschreibung kann nur für Wirtschaftsgüter gewählt werden, die zwischen dem 31. Dezember 2008 und dem 1. Januar 2011 angeschafft werden und ist in der Höhe auf das zweieinhalbfache der möglichen linearen Abschreibung, maximal jedoch 25 Prozent beschränkt. Zusätzlich sind Sonderabschreibungen möglich.

- Ebenfalls befristet vom 31. Dezember 2008 und dem 1. Januar 2011 wurden die Betragsgrenzen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen angehoben. Hier profitieren bilanzierende Unternehmen und Freiberufler von einer Erhöhung des zulässigen **Betriebsvermögens** von 235.000 Euro auf 335.000 Euro. Bei der Gewinnermittlung als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben sind während der Übergangsfrist Investitionsabzugsbeträge bis zu einem **Gewinn** von 200.000 Euro erlaubt.
- Ab dem 1. April 2009 werden **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** steuerlich intensiver gefördert; gleichzeitig bleiben die bisher bestehenden Mitarbeiterbeteiligungs-Modelle für eine Übergangszeit bis 2015 erhalten. Im Einzelnen sind folgende Förderungsmaßnahmen vorgesehen:
 - Verbesserte Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) durch Anhebung des Fördersatzes für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20 Prozent und Erhöhung der Einkommensgrenzen von 17.900 auf 20.000 Euro (35.800 auf 40.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten),
 - Anhebung des steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrags für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen von 135 auf 360 Euro sowie
 - Ausdehnung der Fördermöglichkeit auch auf Beteiligungen über einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds, bei denen ein Rückfluss in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent garantiert werden muss.
- Wegfall der für den Vorsteuerabzug in der Vergangenheit erforderlichen **Sammelabrechnung im EDI-Verfahren** sofern beim elektronischen Datenaustausch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger Verfahren eingesetzt werden, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- Anhebung der **Schwellenwerte für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 6.136 auf 7.500 Euro **und Lohnsteuer-Anmeldungen** von 800 auf 1.000 Euro (jährliche Abgabe) und 3.000 auf 4.000 Euro (vierteljährliche Abgabe).
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung** werden bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer steuerbefreit. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios wird dagegen nicht begünstigt.
- Verlängerung der **Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung** auf zehn Jahre.
- Ausländische Verluste wurden bislang nicht zum Abzug zugelassen. Wegen der abweichenden Auffassung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs gilt die **Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung** nach § 2a Einkommensteuergesetz künftig nur noch für Verluste, die in Drittstaaten - außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist - realisiert werden.

Ab 2010 gilt es insbesondere folgende Änderungen zu beachten:

- Für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre werden bilanzierende Unternehmen zur **elektronischen Übermittlung standardisierter Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz verpflichtet. Lediglich zur Vermeidung unbilliger Härten sollen die Finanzämter auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- Zum 1. Januar 2010 tritt die Novellierung des Umsatzsteuerrechts durch das **Mehrwertsteuer-Paket der EU** in Kraft. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung des Empfängerortprinzips bei sonstigen Leistungen. Von zahlreichen Ausnahmen abgesehen, werden diese ab Beginn des nächsten Jahres dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Betroffen sind nicht nur im Ausland tätige Unternehmer – auch auf deutsche Leistungsempfänger kommen neue Melde- und Aufzeichnungspflichten zu: Sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in der Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr müssen künftig alle Dienstleistungen erklärt werden, die unter das Empfängerortprinzip fallen und für die in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger dort anfallende Umsatzsteuer schulden. Damit nicht genug ist in der mit dem EU-Binnenmarkt eingeführten „Zusammenfassenden Meldung“ künftig die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat sowie die Umsatzsumme aller an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben.
- Als weiterer wichtiger Bestandteil des EU-Mehrwertsteuer-Pakets gilt die **Vereinfachung des Vorsteuervergütungsverfahrens**. Zu dessen Kernpunkten zählt neben der Umstellung des bisherigen Papierverfahrens für in den EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer auf elektronische Anträge nicht zuletzt die zentrale Antragstellung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers. So dürfen deutsche Unternehmer ihre Erstattungsanträge für in anderen EU-Mitgliedstaaten berechnete Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2010 zentral über ein Onlineportal beim hiesigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn-Beuel einreichen.
- Bei Geschäftsbeziehungen in sogenannte „unkooperative Staaten“ sind nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz **besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten** zu erfüllen. Ansonsten droht ein Abzugsverbot angefallener Betriebsausgaben und Werbungskosten.
- **Außenprüfungen** sind künftig nicht mehr auf Unternehmen beschränkt – auch Steuerpflichtige mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 Euro müssen künftig mit verschärften Kontrollen rechnen. Zu diesem Zweck wurde eigens eine sechsjährige Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Unterlagen eingeführt.